

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (14. Ausschuss)

- 1. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 15/2519 Nr. 2.18 –**

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004
KOM (2003) 835 endg.; Ratsdok. 5100/04**

- 2. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 15/2519 Nr. 2.19 –**

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung einer Verwaltungsvereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich
KOM (2003) 836 endg.; Ratsdok. 5102/04**

- 3. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 15/2519 Nr. 2.20 –**

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich
KOM (2003) 833 endg.; Ratsdok. 5103/04**

4. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 15/2519 Nr. 2.21 –

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich
KOM (2003) 837 endg.; Ratsdok. 5104/04

A. Problem

Im Dezember 2003 haben der Rat und das Europäische Parlament nach einem Vermittlungsverfahren die Verordnung (EG) Nr. 2327/2003 zur Einrichtung einer auf Punkten basierenden Übergangsregelung für LKW im Transit durch Österreich erlassen. Die Verordnung ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten und es sollen Vereinbarungen mit Slowenien, der Schweiz, Kroatien und Mazedonien über die Anzahl der Punkte für den Gütertransitverkehr dieser Länder durch Österreich geschlossen werden. Die Republik Österreich war bislang nicht bereit, die EU-Verordnung umzusetzen und führte im LKW-Verkehr verschärfte Kontrollen durch.

B. Lösung

Annahme einer Entschließung, mit welcher die Bundesregierung aufgefordert wird, sich bei der österreichischen Regierung weiterhin für einen raschen Vollzug der europäischen Verordnung und für die Beendigung der von österreichischer Seite auch zu Lasten des deutschen Transportgewerbes durchgeführten verschärften LKW-Kontrollen einzusetzen.

Einstimmige Annahme einer Entschließung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtungen durch die Bundesregierung – Drucksache 15/2519 Nr. 2.18 bis 2.21 – folgende Entschließung anzunehmen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Aufgrund des Protokolls Nr. 9 der Akte über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, das den Straßen- und Schienenverkehr sowie den kombinierten Verkehr in Österreich betrifft, gilt für den Schwerverkehr im Transit durch Österreich eine Sonderregelung in Form eines Ökopunktesystems. Dieses Ökopunktesystem ist am 31. Dezember 2003 ausgelaufen.

Der Europäische Rat forderte bereits auf seiner Tagung im Dezember 2001 in Laeken die Verlängerung des Ökopunktesystems. Die Europäische Kommission hat daraufhin einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Ökopunktesystems für LKW im Transit durch Österreich für das Jahr 2004 verabschiedet.

Am 22. Dezember 2003 hat der Europäische Rat nach einem Schlichtungsverfahren die Verordnung (EG) Nr. 2327/2003 zur Einrichtung einer auf Punkten basierenden Übergangsregelung für LKW im Transit durch Österreich erlassen.

Die Verordnung ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Diese sieht unter anderem vor:

- Transitfreiheit für umweltfreundliche LKW der Klasse 3 und besser;
- Transitverbot für LKW der Klasse Euro 0;
- Einrichtung eines sich jährlich verringernden Ökopunktekontingents für Euro-1- und Euro-2-Fahrzeuge.

Die Ökopunktregelung bringt den deutschen Unternehmen eine berechenbare Perspektive für den alpenquerenden Verkehr durch Österreich in den nächsten Jahren. Mit dieser Lösung wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass die Schadstoffemissionen der eingesetzten LKW in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen sind.

Österreich ist jedoch bisher nicht bereit, die EU-Verordnung zu exekutieren und lässt alle LKW aus Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes transistieren. Stattdessen begegnet Österreich dem LKW-Verkehr momentan mit verschärften Kontrollen.

Der reibungslose Alpen transit im Güterwarenverkehr wird durch die Haltung Österreichs und die damit verbundenen verschärften LKW-Kontrollen und verhängten LKW-Fahrverboten auf Teilabschnitten des Transitnetzes behindert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich bei der österreichischen Regierung weiterhin für einen raschen Vollzug der europäischen Verordnung einzusetzen, um weitere Rechtsunsicherheit zu vermeiden und die von österreichischer Seite auch zu Lasten des deutschen Transportgewerbes durchgeführten verschärften LKW-Kontrollen zu beenden.

Berlin, den 9. Juli 2004

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald
Vorsitzender

Georg Brunnhuber
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Georg Brunnhuber

I. Überweisung

Die Vorlagen auf Drucksache 15/2519 Nr. 2.18 (Ratsdok. 5100/04), Nr. 2.19 (Ratsdok. 5102/04), Nr. 2.20 (Ratsdok. 5103/04) und Nr. 2.21 (Ratsdok. 5104/04) wurden am 13. Februar 2004 gemäß § 93 Abs. 1 der Geschäftsordnung an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Am 22. Dezember 2003 hat der Europäische Rat unter Billigung des Ergebnisses des Schlichtungsverfahrens die Verordnung zur Einrichtung einer auf Punkten basierenden Übergangsregelung für Schwerlastkraftwagen im Transit durch Österreich für das Jahr 2004 angenommen. Dieses System soll ab 1. Januar 2004 auch Anwendung auf Slowenien (bis zum Beitritt am 1. Mai 2004), auf die Schweiz, auf Kroatien und auf Mazedonien finden, da diese Länder ebenfalls am vorangegangenen Ökopunktesystem beteiligt waren. Dafür ist jeweils der Abschluss eines Abkommens (bzw. im Falle der Schweiz einer Verwaltungsvereinbarung) mit der Gemeinschaft erforderlich. Diese Vereinbarungen sollen die Anzahl der im Gütertransitverkehr dieser Länder durch Österreich zugewiesenen Punkte auf der Grundlage des vom Rat und vom Europäischen Parlament verabschiedeten Punktesystems festlegen. Die Vorlagen beinhalten jeweils Vorschläge für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung, über die vorläufige Anwendung und über den Abschluss solcher Vereinbarungen mit den genannten Ländern.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben jeweils Kenntnisnahme der Vorlagen empfohlen.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat die Vorlagen in seiner 35. Sitzung am 10. März 2004 beraten.

Die Fraktion der CDU/CSU hat dazu einen Entschließungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 15(14)625), dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung ergibt. In der Ausschusssitzung wurde Einvernehmen erzielt, den Antrag als gemeinsamen Antrag aller Fraktionen zu behandeln und im letzten Absatz des Antrags nach „Regierung“ das Wort „weiterhin“ einzufügen.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, sie trage den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Antrag auf Ausschussdrucksache 15(14)625 als gemeinsamen Antrag mit.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, man wolle erreichen, dass Österreich dazu gebracht werde, eine vernünftige Regelung zu akzeptieren. Den von der EU gefassten Beschluss halte man für vernünftig. Die Bundesregierung wolle man mit dem Entschließungsantrag in ihrem Bemühen unterstützen, zu einer Regelung beizutragen, welche den diskriminierungsfreien Transit aber auch berechnete Interessen Österreichs berücksichtige.

Die **Fraktion der FDP** beklagte das Verhalten der Republik Österreich bei der Umsetzung europäischer Normen und Vorschriften. Österreich versuche den LKW-Transit durch das Land auch mit dem Mittel der Schikane zu verhindern. Dies könne letztendlich zu einer Verlagerung des Verkehrs auf andere Länder führen. Sie warf die Frage auf, was von der EU unternommen werde, um die Republik Österreich zur Einhaltung der europäischen Rechtsnormen zu veranlassen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** empfiehlt einstimmig, die Vorlagen zur Kenntnis zu nehmen und die Entschließung anzunehmen, welche sich aus dem gemeinsamen Antrag aller Fraktionen (auf Ausschussdrucksache 15(14)625) ergibt.

Berlin, den 9. Juli 2004

Georg Brunnhuber
Berichtersteller

Anlage 1



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Januar 2004 (09.01)
(OR. en)**

5100/04

**Interinstitutionelles Dossier:
2003/0320 (CNS)**

LIMITE

**TRANS 4
ELARG 1**

VORSCHLAG

der Kommission
vom 23. Dezember 2003

Betr.: LANDVERKEHR

- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004
 - Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004
-

Die Delegationen erhalten in der Anlage zwei mit Schreiben von Frau Patricia BUGNOT, Direktorin, an den Generalsekretär/Hohen Vertreter, Herrn Javier SOLANA, übermittelte Vorschläge der Kommission.

Anl.: KOM(2003) 835 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 22.12.2003
KOM(2003) 835 endgültig

2003/0320 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Nach dem Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien im Bereich Verkehr¹ ist vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2003 auf Lastkraftwagen im Transit durch Österreich ein Ökopunktesystem anzuwenden, das dem auf den gemeinschaftlichen Güterschwerverkehr im Transit durch Österreich angewandten System entspricht.
2. Aufgrund des Protokolls Nr. 9 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union², das den Straßen- und Schienenverkehr und den kombinierten Verkehr in Österreich betrifft, gilt für den Schwerverkehr im Transit durch Österreich eine Sonderregelung. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) läuft das Ökopunktesystem am 31. Dezember 2003 aus.
3. Der Europäische Rat forderte auf seiner Tagung vom 14. und 15. Dezember 2001 in Laeken die Verlängerung des Ökopunktesystems. Die Kommission verabschiedete am 20. Dezember 2001 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Ökopunktesystems für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich für das Jahr 2004³. Das Europäische Parlament und der Rat gelangten beim Abschluss eines Vermittlungsverfahrens am 25. November 2003 zu einer Einigung über diesen Vorschlag. Aufgrund dieser Einigung wird eine Verordnung erlassen, die am 1. Januar 2004 in Kraft tritt.
4. Ab dem 1. Mai 2004 werden die neuen Mitgliedstaaten, darunter Slowenien, an dem durch diese Verordnung festgelegten neuen Ökopunktesystem für den Schwerverkehr im Transit durch Österreich beteiligt.

Aus Gründen der Gleichbehandlung und Kontinuität der von der Gemeinschaft und Slowenien eingegangenen internationalen Verpflichtungen ist das neue vorläufige Punktesystem vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 auf Slowenien anzuwenden.

5. Daher ist für die Gemeinschaft der Zeitpunkt gekommen, die Verhandlungen mit Slowenien aufzunehmen, um ein formelles Abkommen zu schließen.
6. Angesichts der äußerst kurz bemessenen Frist bis zur Anwendung des Abkommens (ab dem 1.1.2004) ersucht die Kommission den Rat, gleichzeitig zu der Verhandlungsempfehlung und zu den Vorschlägen für Ratsbeschlüsse Stellung zu nehmen, die die Unterzeichnung, vorläufige Anwendung und den Abschluss des Abkommens vorsehen. Daher legt sie dem Rat die Empfehlung und die entsprechenden Beschlussvorschläge vor.

¹ ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 62.

² ABl. C 241 vom 29.8.1994.

³ KOM (2001) 807 endg. vom 20.12.2001.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich ausgehandelt.
- (2) Das am ... paraphierte Abkommen sollte vorbehaltlich eines späteren Abschlusses unterzeichnet werden.
- (3) Es empfiehlt sich, Vorkehrungen für die vorläufige Anwendung des Abkommens mit Wirkung vom 1. Januar 2004 zu treffen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die befugt ist (sind), im Namen der Europäischen Gemeinschaft das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 vorbehaltlich eines späteren Abschlusses zu unterzeichnen.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Die vorläufige Anwendung des in Artikel 1 genannten Abkommens erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2004.

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

2003/0320 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES**über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁵,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien im Bereich Verkehr⁷, insbesondere des Zusatzprotokolls, ist auf den slowenischen Transitverkehr durch Österreich ein Ökopunktesystem anzuwenden, das mit dem für den gemeinschaftlichen Güter-Transitverkehr durch Österreich geltenden System vergleichbar ist.
- (2) Die Vereinbarung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2003 über ein neues vorläufiges Punktesystem gilt ab dem 1. Januar 2004 für den gemeinschaftlichen Güter-Transitverkehr durch Österreich.
- (3) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über die Punkte ausgehandelt, die Slowenien für den Zeitraum 1. Januar 2004 - 30. April 2004 zuzuweisen sind.
- (4) Dieses Abkommen wurde am ... im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet.
- (5) Das Abkommen sollte genehmigt werden -

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁷ ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 62.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 wird hiermit im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ABKOMMEN**in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004****A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft**

Sehr geehrter Herr...,

ich freue mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Verhandlungen zwischen der Delegation der Republik Slowenien und der Delegation der Europäischen Gemeinschaft folgende Vereinbarung ergeben haben:

1. Das vorläufige Punktesystem ist für in Slowenien zugelassene Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t, die 6, 7 oder 8 Punkte verwenden, auf den Transitverkehr durch Österreich anwendbar, unbeschadet, ob diese Lastkraftwagen beladen oder unbeladen sind.

Fahrzeugen, die mehr als 8 Punkte verwenden, ist der Transit durch Österreich untersagt.

Fahrzeuge, die 5 Punkte oder benötigen, sind von der Entrichtung der Punkte ausgenommen.

2. Die Anzahl der dem slowenischen Gütertransitverkehr durch Österreich für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 zugewiesenen Punkte beträgt 118.816.
3. Die Anwendungsmodalitäten sowie die Verfahren für Verwaltung und Kontrolle der Punkte stimmen mit denen überein, die nach dem ehemaligen Ökopunktesystem galten und in dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über das Ökopunktesystem, das ab dem 1. Januar 1997 auf den slowenischen Transitverkehr durch Österreich anzuwenden ist⁸, festgelegt sind.

Der Verkehrsausschuss Gemeinschaft/Slowenien erläßt nötigenfalls ergänzende Maßnahmen betreffend die Verfahren des vorläufigen Punktesystems, die Verteilung der Punkte und technische Fragen der Anwendung dieses Briefwechsels.

4. Dieses Abkommen tritt am Tag nach der Notifizierung des Abschlusses des internen Verfahrens an beide Parteien in Kraft.

Es gilt vorläufig ab dem 1. Januar 2004.

Es endet mit dem 30. April 2004.

⁸ ABl. L 182, 16.7.1999, S. 21

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Gemeinschaft

B. Schreiben der Republik Slowenien

Sehr geehrter Herr ...,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom ... folgenden Inhalts:

„Ich freue mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Verhandlungen zwischen der Delegation der Republik Slowenien und der Delegation der Europäischen Gemeinschaft folgende Vereinbarung ergeben haben:

1. Das vorläufige Punktesystem ist für in Slowenien zugelassene Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t, die 6, 7 oder 8 Punkte verwenden, auf den Transitverkehr durch Österreich anwendbar, unbeschadet, ob diese Lastkraftwagen beladen oder unbeladen sind.

Fahrzeugen, die mehr als 8 Punkte verwenden, ist der Transit durch Österreich untersagt.

Fahrzeuge, die 5 Punkte oder benötigen, sind von der Entrichtung der Punkte ausgenommen.

2. Die Anzahl der dem slowenischen Gütertransitverkehr durch Österreich für den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 zugewiesenen Punkte beträgt 118.816.

3. Die Anwendungsmodalitäten sowie die Verfahren für Verwaltung und Kontrolle der Punkte stimmen mit denen überein, die nach dem ehemaligen Ökopunktesystem galten und in dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien über das Ökopunktesystem, das ab dem 1. Januar 1997 auf den slowenischen Transitverkehr durch Österreich anzuwenden ist⁹, festgelegt sind.

Der Verkehrsausschuss Gemeinschaft/Slowenien erläßt nötigenfalls ergänzende Maßnahmen betreffend die Verfahren des vorläufigen Punktesystems, die Verteilung der Punkte und technische Fragen der Anwendung dieses Briefwechsels.

4. Dieses Abkommen tritt am Tag nach der Notifizierung des Abschlusses des internen Verfahrens an beide Parteien in Kraft.

Es gilt vorläufig ab dem 1. Januar 2004.

Es endet mit dem 30. April 2004.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten.“

Hiermit bestätige ich die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Republik Slowenien

⁹ ABl. L 182, 16.7.1999, S. 21



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Januar 2004 (09.01)
(OR. en)**

5102/04

**Interinstitutionelles Dossier:
2003/0322 (CNS)**

LIMITE

**TRANS 5
CH 1**

VORSCHLAG

der Kommission
vom 23. Dezember 2003

Betr.: LANDVERKEHR

- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung einer Verwaltungsvereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich
 - Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich
-

Die Delegationen erhalten in der Anlage zwei mit Schreiben von Frau Patricia BUGNOT, Direktorin, an den Generalsekretär/Hohen Vertreter, Herrn Javier SOLANA, übermittelte Vorschläge der Kommission.

Anl.: KOM(2003) 836 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 22.12.2003
KOM(2003) 836 endgültig

2003/0322 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung einer Verwaltungsvereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Gemäß Artikel 11 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse¹ gilt für den Transit schweizerischer Betreiber durch Österreich im Rahmen der Gültigkeit des Protokolls Nr. 9 der Akte über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ein Ökopunktesystem, das mit dem in diesem Protokoll vorgesehenen vergleichbar ist.
2. Aufgrund des Protokolls Nr. 9 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union², das den Straßen- und Schienenverkehr und den kombinierten Verkehr in Österreich betrifft, gilt für den Schwerverkehr im Transit durch Österreich eine Sonderregelung. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) läuft das Ökopunktesystem am 31. Dezember 2003 aus.
3. Der Europäische Rat forderte auf seiner Tagung vom 14. und 15. Dezember 2001 in Laeken die Verlängerung des Ökopunktesystems. Die Kommission verabschiedete am 20. Dezember 2001 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Ökopunktesystems für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich für das Jahr 2004³. Das Europäische Parlament und der Rat gelangten beim Abschluss eines Vermittlungsverfahrens am 25. November 2003 zu einer Einigung über diesen Vorschlag. Aufgrund dieser Einigung wird eine Verordnung erlassen, die am 1. Januar 2004 in Kraft tritt.
4. Die Schweiz ist derzeit aufgrund eines bilateralen Abkommens mit Österreich am Ökopunktesystem beteiligt. Dieses System gilt bis zum 31. Dezember 2003. Gemäß Artikel 11 des Abkommens über den Landverkehr (vgl. Punkt 1) muss die Schweiz am neuen vorläufigen Punktesystem für den Güterverkehrstransit durch österreichisches Hoheitsgebiet im Sinne dieser Regelung beteiligt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung und Kontinuität der von der Gemeinschaft und der Schweiz eingegangenen internationalen Verpflichtungen ist das neue vorläufige Punktesystem ab dem 1. Januar 2004 auf die Schweiz anzuwenden.
5. Daher ist für die Gemeinschaft der Zeitpunkt gekommen, Verhandlungen mit der Schweiz aufzunehmen, um eine Verwaltungsvereinbarung zu treffen, die die Beteiligung der Schweiz an dem neuen vorläufigen Punktesystem gewährleistet.
6. Angesichts der äußerst kurz bemessenen Frist bis zur Anwendung der Verwaltungsvereinbarung (ab dem 1. Januar 2004) ersucht die Kommission den Rat, gleichzeitig zu der Verhandlungsempfehlung und zu den Vorschlägen für Ratsbeschlüsse Stellung zu nehmen, die die Unterzeichnung, vorläufige Anwendung und den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung vorsehen. Daher legt sie dem Rat die Empfehlung und die entsprechenden Beschlussvorschläge vor.

¹ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 91

² ABl. C 241 vom 29.8.1994.

³ KOM (2001) 807 endg. vom 20.12.2001.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung einer Verwaltungsvereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat eine Verwaltungsvereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich ausgehandelt.
- (2) Diese am [...] paraphierte Verwaltungsvereinbarung sollte vorbehaltlich eines späteren Abschlusses unterzeichnet werden.
- (3) Es empfiehlt sich, Vorkehrungen für die vorläufige Anwendung der Absprache mit Wirkung vom 1. Januar 2004 zu treffen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die befugt ist (sind), im Namen der Europäischen Gemeinschaft die Verwaltungsvereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich vorbehaltlich eines späteren Abschlusses zu unterzeichnen.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

⁴ ABl. C ... vom ..., S. ...

Artikel 2

Die vorläufige Anwendung der in Artikel 1 genannten Verwaltungsvereinbarung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2004.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

2003/0322 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES**über den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁵,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse⁷ gilt für den Transit schweizerischer Betreiber durch Österreich ein Ökopunktesystem, das mit dem im Protokoll Nr. 9 der Akte über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union vergleichbar ist.
- (2) In der Vereinbarung vom 25. November 2003 wurde ein neues vorläufiges Punktesystem festgelegt, das ab dem 1. Januar 2004 für den gemeinschaftlichen Güter-Transitverkehr durch Österreich gilt.
- (3) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft eine Verwaltungsvereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich ausgehandelt.
- (4) Vorbehaltlich eines späteren Abschlusses wurde die Verwaltungsvereinbarung gemäß dem Beschluss .../.../EG des Rates vom ... im Namen der Gemeinschaft am ... unterzeichnet.
- (5) Die Verwaltungsvereinbarung sollte genehmigt werden -

⁵ ABl. C ... vom ..., S. ...

⁶ ABl. C ... vom ..., S. ...

⁷ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 91

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Verwaltungsvereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut der Verwaltungsvereinbarung ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Anhang**VERWALTUNGSVEREINBARUNG****in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich**A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr ...,

ich freue mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Verhandlungen zwischen der Delegation der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Delegation der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Artikels 11 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse⁸ folgende Vereinbarung ergeben haben:

1. Das vorläufige Punktesystem ist für in der Schweiz zugelassene Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t, die 6, 7 oder 8 Punkte verwenden, auf den Transitverkehr durch Österreich anwendbar, unbeschadet, ob diese Lastkraftwagen beladen oder unbeladen sind.

Fahrzeugen, die mehr als 8 Punkte verwenden, ist der Transit durch Österreich untersagt.

Fahrzeuge, die 5 Punkte oder benötigen, sind von der Entrichtung der Punkte ausgenommen.

2. Die Anzahl der dem schweizerischen Gütertransitverkehr durch Österreich zugewiesenen Punkte beträgt

140.992 Punkte im Jahr 2004,
133.572 Punkte im Jahr 2005, und
126.151 Punkte im Jahr 2006.

Ein Fünftel der Punkte wird in Papierform ausgegeben.

3. Die Anwendungsmodalitäten sowie die Verfahren für Verwaltung und Kontrolle der Punkte stimmen mit denen überein, die nach dem ehemaligen Ökopunktesystem galten und in dem Abkommen in der Vereinbarung vom 9. September 1999 zwischen dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation und dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr der Republik Österreich betreffend die Anwendung des Ökopunktesystems für den Transitverkehr durch Österreich festgelegt sind.

Der Gemischte Landverkehrsausschuß Gemeinschaft/Schweiz erläßt nötigenfalls ergänzende Maßnahmen betreffend die Verfahren des vorläufigen Punktesystems, die Verteilung der Punkte und technische Fragen der Anwendung dieses Briefwechsels.

⁸ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 91

4. Dieses Abkommen tritt am Tag nach der Notifizierung des Abschlusses des internen Verfahrens an beide Parteien in Kraft.

Es gilt vorläufig ab dem 1. Januar 2004.

Es endet sobald die Verordnung (EG) Nr. xxxx/2003 des europäischen Parlaments und des Rates über ein vorläufiges Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich für das Jahr 2004 im Rahmen einer nachhaltigen Verkehrspolitik ausser Kraft tritt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen der Gemeinschaft

B. Schreiben der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Sehr geehrter Herr ...,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom [...] folgenden Inhalts:

" ich freue mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Verhandlungen zwischen der Delegation der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Delegation der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Artikels 11 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse⁹ folgende Vereinbarung ergeben haben:

1. Das vorläufige Punktesystem ist für in der Schweiz zugelassene Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t, die 6, 7 oder 8 Punkte verwenden, auf den Transitverkehr durch Österreich anwendbar, unbeschadet, ob diese Lastkraftwagen beladen oder unbeladen sind.

Fahrzeugen, die mehr als 8 Punkte verwenden, ist der Transit durch Österreich untersagt.

Fahrzeuge, die 5 Punkte oder benötigen, sind von der Entrichtung der Punkte ausgenommen.

2. Die Anzahl der dem schweizerischen Gütertransitverkehr durch Österreich zugewiesenen Punkte beträgt

140.992 Punkte im Jahr 2004,
133.572 Punkte im Jahr 2005, und
126.151 Punkte im Jahr 2006.

Ein Fünftel der Punkte wird in Papierform ausgegeben.

⁹ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 91

3. Die Anwendungsmodalitäten sowie die Verfahren für Verwaltung und Kontrolle der Punkte stimmen mit denen überein, die nach dem ehemaligen Ökopunktesystem galten und in dem Abkommen in der Vereinbarung vom 9. September 1999 zwischen dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation und dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr der Republik Österreich betreffend die Anwendung des Ökopunktesystems für den Transitverkehr durch Österreich festgelegt sind.

Der Gemischte Landverkehrsausschuß Gemeinschaft/Schweiz erläßt nötigenfalls ergänzende Maßnahmen betreffend die Verfahren des vorläufigen Punktesystems, die Verteilung der Punkte und technische Fragen der Anwendung dieses Briefwechsels.

4. Dieses Abkommen tritt am Tag nach der Notifizierung des Abschlusses des internen Verfahrens an beide Parteien in Kraft.

Es gilt vorläufig ab dem 1. Januar 2004.

Es endet sobald die Verordnung (EG) Nr. xxxx/2003 des europäischen Parlaments und des Rates über ein vorläufiges Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich für das Jahr 2004 im Rahmen einer nachhaltigen Verkehrspolitik ausser Kraft tritt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten.“

Hiermit bestätige ich die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Januar 2004 (09.01)
(OR. en)**

5103/04

**Interinstitutionelles Dossier:
2003/0319 (CNS)**

LIMITE

**TRANS 6
COWEB 3**

VORSCHLAG

der Kommission
vom 23. Dezember 2003
Betr.: LANDVERKEHR

- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich

 - Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich
-

Die Delegationen erhalten in der Anlage zwei mit Schreiben von Frau Patricia BUGNOT, Direktorin, an den Generalsekretär/Hohen Vertreter, Herrn Javier SOLANA, übermittelte Vorschläge der Kommission.

Anl.: KOM(2003) 833 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 22.12.2003
KOM(2003) 833 endgültig

2003/0319 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien¹ wurde am 28. Januar 2002 geschlossen und trat am 1. März 2002 in Kraft. Aufgrund des Protokolls Nr. 6 über den Straßentransitverkehr, das diesem Abkommen beigelegt ist, gilt für den Transitverkehr der Republik Kroatien durch Österreich ab dem 1. Januar 2003 ein Ökopunktesystem.
2. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) dieses Protokolls hat dieses Ökopunktesystem, das mit dem in Artikel 11 des Protokolls Nr. 9 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union vorgesehenen vergleichbar ist, bis zum 31. Dezember 2003 Gültigkeit.
3. Der Europäische Rat forderte auf seiner Tagung vom 14. und 15. Dezember 2001 in Laeken die Verlängerung des in der Gemeinschaft geltenden Ökopunktesystems. Die Kommission verabschiedete am 20. Dezember 2001 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Ökopunktesystems für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich für das Jahr 2004². Das Europäische Parlament und der Rat gelangten beim Abschluss eines Vermittlungsverfahrens am 25. November 2003 zu einer Einigung über diesen Vorschlag. Aufgrund dieser Einigung wird eine Verordnung erlassen, die am 1. Januar 2004 in Kraft tritt.
4. Gemäß Artikel 11 Absatz 5 des Protokolls Nr. 6 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien³ müssen, wenn die Europäische Gemeinschaft Vorschriften zur Verringerung der Luftverschmutzung durch in der Europäischen Union gemeldete Lastkraftwagen erlässt, gleichwertige Vorschriften für in Kroatien gemeldete Lastwagen gelten, damit diese im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft fahren dürfen.
5. Daher ist für die Gemeinschaft der Zeitpunkt gekommen, Verhandlungen mit Kroatien aufzunehmen, um ein formelles Abkommen zu schließen.
6. Angesichts der äußerst kurz bemessenen Frist bis zur Anwendung des Abkommens (ab dem 1.1.2004) ersucht die Kommission den Rat, gleichzeitig zu der Verhandlungsempfehlung und zu den Vorschlägen für Ratsbeschlüsse Stellung zu nehmen, die die Unterzeichnung, vorläufige Anwendung und den Abschluss des Abkommens vorsehen. Daher legt sie dem Rat die Empfehlung und die entsprechenden Beschlussvorschläge vor.

¹ ABl. L 330 vom 14.12.2001, S. 3.

² KOM (2001) 807 endg. vom 20.12.2001.

³ Ratifizierung im Gang

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich ausgehandelt.
- (2) Das am ... paraphierte Abkommen sollte vorbehaltlich eines späteren Abschlusses unterzeichnet werden.
- (3) Es empfiehlt sich, Vorkehrungen für die vorläufige Anwendung des Abkommens mit Wirkung vom 1. Januar 2004 zu treffen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die befugt ist (sind), im Namen der Europäischen Gemeinschaft das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich vorbehaltlich eines späteren Abschlusses zu unterzeichnen.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Die vorläufige Anwendung des in Artikel 1 genannten Abkommens erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2004.

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

2003/0319 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES**über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁵,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien⁷, insbesondere das Protokoll Nr. 6 über den Transitverkehr, sieht ein Ökopunktesystem vor, das mit dem für den gemeinschaftlichen Güter-Transitverkehr durch Österreich geltenden System vergleichbar ist.
- (2) Die Vereinbarung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2003 über ein neues vorläufiges Punktesystem gilt ab dem 1. Januar 2004 für den gemeinschaftlichen Güter-Transitverkehr durch Österreich.
- (3) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich ausgehandelt.
- (4) Dieses Abkommen wurde am ... im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet.
- (5) Das Abkommen sollte genehmigt werden -

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁷ ABl. L 330 vom 14.12.2001, S. 3.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich wird hiermit im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ABKOMMEN**in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich****A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft**

Sehr geehrter Herr ...,

ich freue mich, Ihnen mitzuteilen, dass die nach Abschluß des Vermittlungsverfahrens zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament über die Verordnung (EG) Nr. xxxx/2003 des europäischen Parlaments und des Rates über ein vorläufiges Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich für das Jahr 2004 im Rahmen einer nachhaltigen Verkehrspolitik zwischen der Delegation der Republik Kroatien und der Delegation der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Protokoll Nr. 6 des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien⁸ und unter Beachtung des Artikels 11, Absatz 5 des Protokolls Nr. 6 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien⁹ geführten Verhandlungen folgende Vereinbarung ergeben haben:

1. Das vorläufige Punktesystem ist für in Kroatien zugelassene Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t, die 6, 7 oder 8 Punkte verwenden, auf den Transitverkehr durch Österreich anwendbar, unbeschadet, ob diese Lastkraftwagen beladen oder unbeladen sind.

Fahrzeugen, die mehr als 8 Punkte verwenden, ist der Transit durch Österreich untersagt.

Fahrzeuge, die 5 Punkte oder benötigen, sind von der Entrichtung der Punkte ausgenommen.

2. Die Anzahl der dem kroatischen Gütertransitverkehr durch Österreich zugewiesenen Punkte beträgt

172.378 Punkte im Jahr 2004,

163.305 Punkte im Jahr 2005,

154.233 Punkte im Jahr 2006.

3. Die Anwendungsmodalitäten sowie die Verfahren für Verwaltung und Kontrolle der Punkte stimmen mit denen überein, die nach dem ehemaligen Ökopunktesystem galten und in dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über das Ökopunktesystem,

⁸ ABl. L 330 vom 14.12.2001, S. 3.

⁹ Ratifizierung im Gang

das ab dem 1. Januar 2003 auf den Transitverkehr der Republik Kroatien durch Österreich anzuwenden ist¹⁰, festgelegt sind.

Der Interimsausschuss – später der Stabilitäts- und Assoziationsrat – erläßt nötigenfalls ergänzende Maßnahmen betreffend die Verfahren des vorläufigen Punktesystems, die Verteilung der Punkte und technische Fragen der Anwendung dieses Briefwechsels.

4. Dieses Abkommen tritt am Tag nach der Notifizierung des Abschlusses des internen Verfahrens an beide Parteien in Kraft.

Es gilt vorläufig ab dem 1. Januar 2004.

Es endet sobald die Verordnung (EG) Nr. xxxx/2003 des europäischen Parlaments und des Rates über ein vorläufiges Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich für das Jahr 2004 im Rahmen einer nachhaltigen Verkehrspolitik ausser Kraft tritt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen der Gemeinschaft

¹⁰ ABl. L 150, 18.6.2003, S. 33

B. Schreiben der Republik Slowenien

Sehr geehrter Herr ...,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom ... folgenden Inhalts:

„ich freue mich, Ihnen mitzuteilen, dass die nach Abschluß des Vermittlungsverfahrens zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament über die Verordnung (EG) Nr. xxxx/2003 des europäischen Parlaments und des Rates über ein vorläufiges Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich für das Jahr 2004 im Rahmen einer nachhaltigen Verkehrspolitik zwischen der Delegation der Republik Kroatien und der Delegation der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Protokoll Nr. 6 des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien¹¹ und unter Beachtung des Artikels 11, Absatz 5 des Protokolls Nr. 6 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und der Republik Kroatien¹² geführten Verhandlungen folgende Vereinbarung ergeben haben:

1. Das vorläufige Punktesystem ist für in Kroatien zugelassene Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t, die 6, 7 oder 8 Punkte verwenden, auf den Transitverkehr durch Österreich anwendbar, unbeschadet, ob diese Lastkraftwagen beladen oder unbeladen sind.

Fahrzeugen, die mehr als 8 Punkte verwenden, ist der Transit durch Österreich untersagt.

Fahrzeuge, die 5 Punkte oder benötigen, sind von der Entrichtung der Punkte ausgenommen.

2. Die Anzahl der dem kroatischen Gütertransitverkehr durch Österreich zugewiesenen Punkte beträgt

172.378 Punkte im Jahr 2004,

163.305 Punkte im Jahr 2005,

154.233 Punkte im Jahr 2006.

3. Die Anwendungsmodalitäten sowie die Verfahren für Verwaltung und Kontrolle der Punkte stimmen mit denen überein, die nach dem ehemaligen Ökopunktesystem galten und in dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über das Ökopunktesystem, das ab dem 1. Januar 2003 auf den Transitverkehr der Republik Kroatien durch Österreich anzuwenden ist¹³, festgelegt sind.

Der Interimsausschuss – später der Stabilitäts- und Assoziationsrat – erläßt nötigenfalls ergänzende Maßnahmen betreffend die Verfahren des vorläufigen

¹¹ ABl. L 330 vom 14.12.2001, S. 3.

¹² Ratifizierung im Gang

¹³ ABl. L 150, 18.6.2003, S. 33

Punktesystems, die Verteilung der Punkte und technische Fragen der Anwendung dieses Briefwechsels.

4. Dieses Abkommen tritt am Tag nach der Notifizierung des Abschlusses des internen Verfahrens an beide Parteien in Kraft.

Es gilt vorläufig ab dem 1. Januar 2004.

Es endet sobald die Verordnung (EG) Nr. xxxx/2003 des europäischen Parlaments und des Rates über ein vorläufiges Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich für das Jahr 2004 im Rahmen einer nachhaltigen Verkehrspolitik ausser Kraft tritt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten.“

Hiermit bestätige ich die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen der Republik Kroatien



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Januar 2004 (09.01)
(OR. en)**

5104/04

**Interinstitutionelles Dossier:
2003/0323 (CNS)**

LIMITE

**TRANS 7
YU 1**

VORSCHLAG

der Kommission
vom 23. Dezember 2003

Betr.: LANDVERKEHR

- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich
- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich

Die Delegationen erhalten in der Anlage zwei mit Schreiben von Frau Patricia BUGNOT, Direktorin, an den Generalsekretär/Hohen Vertreter, Herrn Javier SOLANA, übermittelte Vorschläge der Kommission.

Anl.: KOM(2003) 837 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 22.12.2003
KOM(2003) 837 endgültig

2003/0323 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Das Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien¹ sieht ein Ökopunktesystem für den mazedonischen Transitverkehr durch Österreich ab dem 1. Januar 1999 vor.

Gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b) hat dieses Ökopunktesystem, das mit dem in Artikel 11 des Protokolls Nr. 9 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union vorgesehenen vergleichbar ist, bis zum 31. Dezember 2003 Gültigkeit.

2. Der Europäische Rat forderte auf seiner Tagung vom 14. und 15. Dezember 2001 in Laeken die Verlängerung des in der Gemeinschaft geltenden Ökopunktesystems. Die Kommission verabschiedete am 20. Dezember 2001 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Ökopunktesystems für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich für das Jahr 2004². Das Europäische Parlament und der Rat gelangten beim Abschluss eines Vermittlungsverfahrens am 25. November 2003 zu einer Einigung über diesen Vorschlag. Aufgrund dieser Einigung wird eine Verordnung erlassen, die am 1. Januar 2004 in Kraft tritt.
3. Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien³ von 2002 legt die Zahl der Ökopunkte für den mazedonischen Güterschwerverkehr im Zeitraum 1999-2003 fest. Dabei gilt der Grundsatz, dass der gemeinschaftliche Güterverkehr keine nachteiligere Behandlung erfährt.
4. Daher ist für die Gemeinschaft der Zeitpunkt gekommen, Verhandlungen mit der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien aufzunehmen, um ein formelles Abkommen zu schließen.
5. Angesichts der äußerst kurz bemessenen Frist bis zur Anwendung des Abkommens (ab dem 1.1.2004) ersucht die Kommission den Rat, gleichzeitig zu der Verhandlungsempfehlung und zu den Vorschlägen für Ratsbeschlüsse Stellung zu nehmen, die die Unterzeichnung, vorläufige Anwendung und den Abschluss des Abkommens vorsehen. Daher legt sie dem Rat die Empfehlung und die entsprechenden Beschlussvorschläge vor.

¹ L 348 vom 18.12.1997, S. 170.

² KOM (2001) 807 endg. vom 20.12.2001.

³ ABl. L 75, 21.3.2003, S. 34

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich ausgehandelt.
- (2) Das am ... paraphierte Abkommen sollte vorbehaltlich eines späteren Abschlusses unterzeichnet werden.
- (3) Es empfiehlt sich, Vorkehrungen für die vorläufige Anwendung des Abkommens mit Wirkung vom 1. Januar 2004 zu treffen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die befugt ist (sind), im Namen der Europäischen Gemeinschaft das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich vorbehaltlich eines späteren Abschlusses zu unterzeichnen.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

Artikel 2

Die vorläufige Anwendung des in Artikel 1 genannten Abkommens erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2004.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

2003/0323 (CNS)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES**über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁵,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Verkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien⁷ sieht ein Ökopunktesystem vor, das mit dem für den gemeinschaftlichen Gütertransitverkehr durch Österreich geltenden System vergleichbar ist.
- (2) Die Vereinbarung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2003 über ein neues vorläufiges Punktesystem gilt ab dem 1. Januar 2004 für den gemeinschaftlichen Güter-Transitverkehr durch Österreich.
- (3) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich ausgehandelt.
- (4) Dieses Abkommen wurde am ... im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet.
- (5) Das Abkommen sollte genehmigt werden -

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁷ ABl. L 348 vom 14.12.2001, S. 170.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich wird hiermit im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ABKOMMEN**in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien über das vorläufige Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich****A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft**

Sehr geehrter Herr ...,

ich freue mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Verhandlungen zwischen der Delegation der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und der Delegation der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Artikels 12, Absatz 3, Bst. b) des Verkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien⁸ folgende Vereinbarung ergeben haben:

1. Das vorläufige Punktesystem ist für in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zugelassene Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t, die 6, 7 oder 8 Punkte verwenden, auf den Transitverkehr durch Österreich anwendbar, unbeschadet, ob diese Lastkraftwagen beladen oder unbeladen sind.

Fahrzeugen, die mehr als 8 Punkte verwenden, ist der Transit durch Österreich untersagt.

Fahrzeuge, die 5 Punkte oder benötigen, sind von der Entrichtung der Punkte ausgenommen.

2. Die Anzahl der dem Gütertransitverkehr der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien durch Österreich zugewiesenen Punkte beträgt

68.780 Punkte im Jahr 2004,
65.160 Punkte im Jahr 2005, und
61.540 Punkte im Jahr 2006.

3. Die Anwendungsmodalitäten sowie die Verfahren für Verwaltung und Kontrolle der Punkte stimmen mit denen überein, die nach dem ehemaligen Ökopunktesystem galten und in dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über das Ökopunktesystem, das ab dem 1. Januar 1999 auf den Transitverkehr der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien durch Österreich anzuwenden ist⁹, festgelegt sind.

Der durch das Verkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien eingesetzte Gemischte Verkehrsausschuss¹⁰ erläßt nötigenfalls ergänzende Maßnahmen betreffend die

⁸ L 348 vom 18.12.1997, S. 170.

⁹ ABl. L 75, 21.3.2003, S. 34

¹⁰ L 348 vom 18.12.1997, S. 169.

Verfahren des vorläufigen Punktesystems, die Verteilung der Punkte und technische Fragen der Anwendung dieses Briefwechsels.

4. Dieses Abkommen tritt am Tag nach der Notifizierung des Abschlusses des internen Verfahrens an beide Parteien in Kraft.

Es gilt vorläufig ab dem 1. Januar 2004.

Es endet sobald die Verordnung (EG) Nr. xxxx/2003 des europäischen Parlaments und des Rates über ein vorläufiges Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich für das Jahr 2004 im Rahmen einer nachhaltigen Verkehrspolitik ausser Kraft tritt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen der Gemeinschaft

B. Schreiben der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien

Sehr geehrter Herr ...,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom ... folgenden Inhalts:

„ich freue mich, Ihnen mitzuteilen, dass die Verhandlungen zwischen der Delegation der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und der Delegation der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Artikels 12, Absatz 3, Bst. b) des Verkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien¹¹ folgende Vereinbarung ergeben haben:

1. Das vorläufige Punktesystem ist für in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zugelassene Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t, die 6, 7 oder 8 Punkte verwenden, auf den Transitverkehr durch Österreich anwendbar, unbeschadet, ob diese Lastkraftwagen beladen oder unbeladen sind.

Fahrzeugen, die mehr als 8 Punkte verwenden, ist der Transit durch Österreich untersagt.

Fahrzeuge, die 5 Punkte oder benötigen, sind von der Entrichtung der Punkte ausgenommen.

2. Die Anzahl der dem Gütertransitverkehr der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien durch Österreich zugewiesenen Punkte beträgt

68.780 Punkte im Jahr 2004,
65.160 Punkte im Jahr 2005, und

¹¹ L 348 vom 18.12.1997, S. 170.

61.540 Punkte im Jahr 2006.

3. Die Anwendungsmodalitäten sowie die Verfahren für Verwaltung und Kontrolle der Punkte stimmen mit denen überein, die nach dem ehemaligen Ökopunktesystem galten und in dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über das Ökopunktesystem, das ab dem 1. Januar 1999 auf den Transitverkehr der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien durch Österreich anzuwenden ist¹², festgelegt sind.

Der durch das Verkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien eingesetzte Gemischte Verkehrsausschuss erläßt nötigenfalls ergänzende Maßnahmen betreffend die Verfahren des vorläufigen Punktesystems, die Verteilung der Punkte und technische Fragen der Anwendung dieses Briefwechsels.

4. Dieses Abkommen tritt am Tag nach der Notifizierung des Abschlusses des internen Verfahrens an beide Parteien in Kraft.

Es gilt vorläufig ab dem 1. Januar 2004.

Es endet sobald die Verordnung (EG) Nr. xxxx/2003 des europäischen Parlaments und des Rates über ein vorläufiges Punktesystem für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich für das Jahr 2004 im Rahmen einer nachhaltigen Verkehrspolitik ausser Kraft tritt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen könnten."

Hiermit bestätige ich die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien

¹² ABl. L 75, 21.3.2003, S. 34

